

Güterstände einer Ehe

Zu Beginn einer Ehe stellt sich für viele Paare die Frage nach dem Güterstand für ihr zukünftiges gemeinsames Leben: Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung oder Gütergemeinschaft.

Wenn eine Ehe nach in Kraft treten des Gleichberechtigungsgesetzes am 1.07.1958 geschlossen wurde, leben Ehepartner im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, vorausgesetzt sie haben nicht durch Ehevertrag etwas anderes vereinbart.

Eigentlich ist der Begriff *Zugewinnngemeinschaft* irreführend, da es in diesem gesetzlichen Güterstand grundsätzlich keine gemeinsame Vermögensmasse gibt.

Vielmehr bleibt das Vermögen der Ehepartner während der Ehe getrennt, das heißt jeder Ehepartner bleibt Alleininhaber seines Vermögens und verwaltet dieses selbständig. Dies umfasst sowohl das Vermögen, das er vor der Eheschließung besessen hat wie auch das Vermögen, das er nach der Eheschließung erwirkt.

Eingeschränkt ist der Ehegatte nur wenn er über das Vermögen im Ganzen oder über Haushaltsgegenstände verfügt – in diesen Fällen bedarf es unter Umständen der Zustimmung des anderen Ehepartners.

Jeder Ehepartner haftet ansonsten auch nur für seine eigenen vor oder während der Ehe entstandenen Verbindlichkeiten.

Somit unterscheidet sich die Zugewinnngemeinschaft von der Gütertrennung nur insoweit, dass ein Zugewinnngleich bei Beendigung der Ehe stattfindet:

Endet die Ehe durch den Tod eines Ehepartners erhöht sich der Erbteil des anderen Ehepartners um $\frac{1}{4}$.

Bei sonstiger Beendigung des Güterstandes durch Scheidung, Eheaufhebung oder Vereinbarung eines anderen Güterstandes findet ein Ausgleich in Form eines schuldrechtlichen Anspruchs auf Zahlung eines Ausgleichsbetrages statt. Dessen Höhe ist auf die Hälfte des Betrages gerichtet, um den der Zugewinn des einen Ehepartners den des anderen übersteigt.

Entscheidet man sich für den Güterstand der Gütertrennung wird in der Regel ein notarieller Ehevertrag geschlossen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung tritt Gütertrennung ein, wenn die Ehepartner durch Ehevertrag den gesetzlichen Güterstand ausschließen oder aufheben oder den Zugewinnngleich ausschließen oder die Gütergemeinschaft aufheben.

Bei der Gütertrennung partizipiert ein Ehepartner nicht vom Vermögenszuwachs des anderen Ehepartners und es findet kein Ausgleich bei Beendigung der Ehe statt. In vermögensrechtlicher Hinsicht stehen sich die Ehepartner wie Unverheiratete mit zwei getrennten Vermögensmassen gegenüber. Die bei der Zugewinnngemeinschaft

erforderliche Zustimmung des Ehepartners bei der Vermögensverfügung ist nicht erforderlich.

Der Güterstand der Gütergemeinschaft kann nur durch Ehevertrag vereinbart werden. Hierbei wird aus dem vorhandenen Vermögen der Ehefrau und des Ehemannes ein gesamthänderisch gebundenes gemeinschaftliches Vermögen (Gesamtgut). Ebenso wird Vermögen, das ein Ehepartner während der Ehe erwirbt, gemeinschaftliches Vermögen beider Ehepartner. Keiner der Ehepartner kann über seinen Anteil am Gesamtgut allein verfügen.

In der Praxis hat die Gütergemeinschaft heute kaum noch Bedeutung.

Die Rechtsprechung lässt mittlerweile zahlreiche Modifikationen des gesetzlichen Güterstandes zu, die zum Beispiel an die Stelle der Gütertrennung treten können. Lassen Sie sich dazu gern von einem Anwalt Ihres Vertrauens beraten.

Petra Schmiedel
Rechtsanwältin und Notarin
Fachanwältin für Familienrecht